



Tagesordnung I Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2023

Vorlagen-Nr. 23-V-51-0047

Rechtsanspruch; Ganztags in Schulentwicklungsplanung

Beschluss Nr. 0629

Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1 Nach Mitteilung des Staatlichen Schulamtes sowie des Hessischen Kultusministeriums im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs am 8. September 2023 sind ohne Ganztagsprofil oder Pakt für den Ganztags (PfdG) alleinige Betreuungsangebote der Schulträger nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Hess. Schulgesetz durch Fördervereine und Freie Träger oder Angebote der Betreuenden Grundschulen nach dem SGB VIII nicht rechtsanspruchserfüllend. Es fehlt eine schulfachliche Aufsicht.
- 1.2 Das Ganztagsprofil 1 umfasst nicht den im § 24 Abs. 4 SGB VIII geforderten zeitlichen Betreuungsumfang von acht Stunden täglich. Demnach ist auch dieses Angebot (für sich alleine) nicht rechtsanspruchserfüllend.
- 1.3 Der Schulträger hat nach der Novelle des Hess. Schulgesetzes (§ 15 Abs. 6) zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder die Möglichkeit, auch ohne Antrag der Schulkonferenz über den Schulentwicklungsplan Schulen zu Schulen mit Ganztagsangeboten zu entwickeln.
- 1.4 Hierbei sind nur die Ganztagsprofile 2 und 3 sowie der Pakt für den Ganztags möglich, da sie den zeitlichen Umfang des Rechtsanspruchs von acht Stunden erfüllen.
- 1.5 Das Ganztagsprofil 2 darf zunächst nur für einzelne Jahrgänge verpflichtend angeboten werden; analog des schrittweisen Einstiegs in den Rechtsanspruch beginnend mit den 1. Klassen ab dem Schuljahr 2026/27. Der Schulentwicklungsplan darf hier nicht über den Rechtsanspruch hinausgehen, die Festschreibung aller Jahrgänge ist nicht möglich. Sofern an Standorten mit Profil 2 zusätzlich ein Angebot des Schulträgers nach Ziffer 1.1 besteht, können damit die Platzbedarfe der oberen Jahrgänge bedient werden. Das Zusatzangebot verringert sich sukzessive, bis der Rechtsanspruch ab 2029/30 für alle Jahrgänge umgesetzt ist.
- 1.6 Die Ganztagsprofile 2 und 3 beinhalten keine Ferienangebote, die mit dem Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/27 zwingend vorzuhalten sind. Die Vorgaben des Landes sehen hier die Verantwortung des Schulträgers.

- 1.7 Für Eltern, die derzeit ein unter Ziffer 1.1 beschriebenes, nicht rechtsanspruchserfüllendes Angebot nutzen, stehen an diesen Schulen derzeit Betreuungsplätze bis 17.00 Uhr zur Verfügung. In den Ganztagsprofilen 2 und 3 kann hingegen Schule darüber entscheiden, ob Betreuungsplätze bis 17.00 Uhr angeboten werden oder das Angebot bereits eine Stunde früher um 16.00 Uhr endet.
- 1.8 In Wiesbaden erfüllen derzeit 30 Grund- und Förderschulen nicht die formalen Voraussetzungen des Rechtsanspruchs (siehe Anlage 1 zur Vorlage, Schulen unter den Ziffern 2, 3 und 4). Um dem formalen Rahmen ab 2026/27 zu entsprechen, müssen diese Standorte gem. Ziffer 1.4 entwickelt werden.

Es wird beschlossen:

- 2.1 Alle in Anlage 1 zur Vorlage aufgeführten Grundschulen und Förderschulen mit Grundschulzweig werden zu Schulen mit rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangeboten entwickelt.

Für alle neuen Grundschulen und Förderschulen mit Grundschulzweig werden rechtsanspruchserfüllende Ganztagsangebote vorgeschrieben. Die konkrete Form wird in der Planungsphase durch den Schulträger in Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt festgelegt.

- 2.3 Die Schulen sollen entscheiden können, ob sie im Profil 2 oder Profil 3 oder im Pakt für den Ganzttag arbeiten möchten. Das Profil 1 ist als vorbereitendes Einstiegsmodell möglich, allerdings befristet bis zum Schuljahresbeginn 2026/27.
- 2.4 Dezernat III/Schulentwicklungsplanung wird mit der zeitnahen Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans zur Umsetzung des Rechtsanspruchs beauftragt, mit der explizit Profil 2 oder Profil 3 oder der Pakt für den Ganzttag spätestens zum Beginn des Schuljahres 2026/27 festgeschrieben werden. Diese Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans befasst sich ausschließlich mit der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2026 und stellt damit keine schultypübergreifende Fortschreibung des Schulentwicklungsplans dar (vgl. hierzu SEP 2022-2026).
- 2.5 Insoweit soll in diesem Fall aufgrund der zeitlichen Erfordernisse und den Anforderungen des Gesetzgebers zur Umsetzung des Rechtsanspruchs zum Schuljahresbeginn 2026/27 die Beteiligung der Ortsbeiräte, Schulkommission, Stadtelternbeirat, Stadtschülerbeirat und der interessierten Öffentlichkeit wie folgt umgesetzt werden.
Nachdem die Teilfortschreibung (1. Entwurf) des Schulentwicklungsplans zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2026 erstellt ist, wird diese den Ortsbeiräten und der interessierten Öffentlichkeit in zwei öffentlichen Veranstaltung vorgestellt und die Ergebnisse in der Teilfortschreibung dokumentiert. Die Schulkommission sowie der Stadtelternbeirat und Stadtschülerbeirat werden in einer ihrer regulären Sitzungen informiert, angehört und deren Beiträge dokumentiert. Sonstige Beteiligte werden schriftlich um Stellungnahme gebeten. Die Beiträge und Stellungnahmen werden in der Teilfortschreibung (2. Entwurf) dokumentiert und zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 2.6 Nach Genehmigung der Fortschreibung durch das Kultusministerium sind die Ortsbeiräte über die Auswirkungen für die Schulen des Ortsbezirks zu informieren.

- 2.7 Dezernat VI/51 wird beauftragt, für Grundschulen und Förderschulen mit Grundschulzeit in den Profilen 2 und 3 ein Konzept für Ferienangebote zu entwickeln, das die Bedarfe der Eltern und den Rechtsanspruch erfüllt. Das Konzept ist zeitnah zu entwickeln und hierbei auch potentielle Finanzbedarfe zu beschreiben.
- 2.8 Dezernat VI/51 wird beauftragt, für Grundschulen und Förderschulen mit Grundschulzeit in den Profilen 2 und 3 mit Angebotsende um 16.00 Uhr ein Konzept zur Betreuung bis 17.00 Uhr zu entwickeln, durch das die Bedarfe der Eltern gedeckt werden. Das Konzept ist zeitnah zu entwickeln und hierbei auch potentielle Finanzbedarfe zu beschreiben.
- 2.9 Dezernat VI/51 wird beauftragt, für Schulen, die das Profil 2 jahrgangsweise bis zum Jahr 2030 aufbauen wollen und an denen es derzeit ein kommunal finanziertes nachschulisches Angebot gibt, ein Konzept zu entwickeln, wie das kommunale Betreuungsangebot für die anderen Jahrgänge schrittweise bis zum Jahr 2030 abgebaut werden kann. Das Konzept ist zeitnah zu entwickeln und hierbei auch potentielle Finanzbedarfe zu beschreiben.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 22.12.2023


Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 8.01.2024

Dezernat VI
Mit der Bitte um weitere Veranlassung

Dezernat III
mit der Bitte um Kenntnisnahme


Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

09. Jan. 2024
